

# Creative Commons-Lizenzen für Open Access-Dokumente

Jochen Brüning; Rainer Kuhlen;

FB Informatik und Informationswissenschaft – Universität Konstanz



Dieses Dokument wird unter folgender [Creative-Commons-Lizenz](http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/) veröffentlicht: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>

{ [rainer.kuhlen](mailto:rainer.kuhlen@uni-konstanz.de); [jochen.bruening](mailto:jochen.bruening@uni-konstanz.de) } @uni-konstanz.de

*Gegen die weltweit erkennbare Kommerzialisierung von Wissen und Information – in Deutschland abgesichert durch die Anpassung des deutschen Urheberrechts an EU-Vorgaben – formiert und artikuliert sich zunehmend Widerstand, insbesondere im Bildungs- und Wissenschaftsbereich. Open Access-Publikationen sind ein Weg, den in den Berliner<sup>1</sup>, Göttinger<sup>2</sup> und Wiener<sup>3</sup> Erklärungen geforderten freien Zugang zu Wissen und Information insbesondere für Bildung und Wissenschaft zu ermöglichen. Um Autoren und Nutzern von Open Access-Publikationen Rechtssicherheit zu geben, ist eine Lizenzierung der Werke jeder medialen Art sinnvoll, die deren Nutzungsumfang eindeutig regelt. Eine dafür geeignete Lizenz muss verschiedene Kriterien erfüllen. Was die Creative Commons-Lizenzfamilie auszeichnet, welche Varianten und Freiheitsgrade den Autoren und Kulturschaffenden zur Verfügung stehen, wird ebenso wie deren Generierung / Anwendung erläutert.*

*Ebenfalls wird die Notwendigkeit einer (bislang noch fehlenden) digitalen Signatur von (CC-) lizenzierten Dokumenten angesprochen, durch die den gerade in der Wissenschaft wichtigen Anforderungen an Identität von Autoren, Authentizität der Werke und zeitliche Fixierung des Publikationsdatums entsprochen werden kann.*

## **Creative Commons Licences for Open Access Documents**

*There is a world-wide strong tendency of considering information and knowledge as commercial goods, a tendency which is also true for Germany after having adapted the EU copyright guideline to the German copyright law (in 2003). But there is growing opposition against this trend, emerging particularly from the education and science community. Open access publications are an appropriate means to granting free access to knowledge and information (according to the Berlin, Gottingen and Vienna declarations). To create legal certainty for users and authors of open access*

---

<sup>1</sup> <http://www.zim.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html>

<sup>2</sup> <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>

<sup>3</sup> <http://www.chaoscontrol.at/we.htm>

*publications it is useful to have concise licensing which, according to the authors preferences, clearly regulates the use of creative works, whatever medial form they may have. Such a license has to meet various requirements, which will be discussed in this article, e.g. In addition to the actual CC practice, the necessity of digital signatures for (CC) licensed documents will be emphasized, since only such a signature clearly guarantees the identity of the author, the authenticity/integrity of the work and its publication date.*

### **Sorgt das Urheberrecht noch für einen gerechten Interessenausgleich?**

Auch wenn Stimmen laut werden<sup>4</sup>, die geistiges Eigentum als ein in der „Wissensgesellschaft“ überholtes, ja für die weitere positive gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung schädliches Konzept ansehen, der bislang dominierende, offizielle und realistische/pragmatische Ansatz sieht einen gerechten und fairen Interessenausgleich zwischen den Autoren, Rechteinhabern (Verwertern) und Nutzern als einzig mögliches Ziel an. Das Recht auf freien Zugang zu Wissen (einschließlich Information und Daten) wird unter anderem auch damit begründet, dass dieses nur einen momentan erreichten Zwischenstand darstellt, der aus dem entstanden ist, was von unseren Vorfahren bereits an Erkenntnissen erarbeitet wurde<sup>5</sup>. Entsprechend ist es nur konsequent, dass wir unser erarbeitetes Wissen restriktionsfrei gemäß *Open Access*-Prinzipien, der Gegenwart und den nachfolgenden Generationen zur Verfügung zu stellen. Ob man dieses Ziel auf der „green“- oder der „golden“- *road to Open Access*<sup>6</sup> anstrebt (gemeint ist damit das Publizieren *gold*: auf Autoren- / Instituts- oder Fachgesellschaftsservern oder *green*: in *Open Access*-Journalen): Auch das Publizieren nach dem *Open Access*-Modell bewegt sich nicht im rechtsfreien Raum. Die „Spielregeln“ für den Interessenausgleich legt weiterhin das jeweils länderspezifische Urheberrecht fest. *Creative Commons* stellt sich nicht außerhalb des geltenden (Urheber-) Rechts. Sind jedoch, um bei dem Bild zu bleiben, die „Karten ungleich verteilt“ – und viele Produzenten, unter ihnen Autoren und Kulturschaffende ebenso wie Nutzer und Konsumenten, empfinden dies so – dann mag dies der tiefere Grund für die eingangs erwähnte radikale Ablehnung bzw. zumindest für eine weitgehende Skepsis gegenüber der Nützlichkeit des Urheberrechts sein. Es stehen zwei sich

---

<sup>4</sup> [http://www.libresociety.org/library/libre.pl/Libre\\_Commons](http://www.libresociety.org/library/libre.pl/Libre_Commons) Noortje Marres (University of Amsterdam), Soenke Zehle und Geert Lovink auf der Incommunicado-Konferenz 2005 Amsterdam. Gegenteilige Position nimmt Péter Benjamin Tóth im Artikel „CREATIVE HUMBUG“

[http://www.indicare.org/tiki-read\\_article.php?articleId=118](http://www.indicare.org/tiki-read_article.php?articleId=118) ein, indem er *Creative Commons* als kommunistisches Schreckensgespenst darstellt; vgl. Rainer Kuhlen „Wem gehört das Wissen“, <http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/People/RK/Vortraege01-Web/publikationstext.pdf>

<sup>5</sup> „If I have been able to see further it is because I have stood on the Shoulders of Giants“. WIKIPEDIA: Isaac Newton zitiert Didacus Stella [http://de.wikipedia.org/wiki/Auf\\_den\\_Schultern\\_von\\_Giganten](http://de.wikipedia.org/wiki/Auf_den_Schultern_von_Giganten)

<sup>6</sup> Harnad, S., Brody, T., Vallieres, F., Carr, L., Hitchcock, S., Gingras, Y., Oppenheim, C., Stamerjohanns, H., & Hilf, E. (2004) The Access/Impact Problem and the Green and Gold Roads to Open Access. *Serials Review* 30. <http://dx.doi.org/10.1016/j.serrev.2004.09.013>

Shorter version: The green and the gold roads to Open Access. *Nature Web Focus*. <http://www.nature.com/nature/focus/accessdebate/21.html>

nicht ausschließende Wege offen, das Ungleichgewicht auf weniger drastische Weise zu ändern:

- Zum einen wird versucht, auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, wie es im Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ <http://www.urheberrechtsbuendnis.de>, der Berliner, Göttinger und jüngst der Wiener Erklärung geschehen ist, die via Ausnahmeregelung (Schranken) /Änderungen /Ergänzungen<sup>7</sup> des Urheberrechts zugunsten eines freieren Zugriffs für Wissenschaft und Bildung fordern.
- Zum anderen gilt es, durch kreative Anwendung des Urheberrechts, aber in seinem Rahmen bleibend dessen Potenzial für *Open Access*-Publikationen auszuschöpfen. Dafür ist eine Lizenzierung der zu publizierenden Werke notwendig, da ohne diese alle „Schutzbestimmungen“ – oder vom Standpunkt der Nutzer aus gesehen, alle „Restriktionen“ – des Urheberrechts automatisch, d.h., ohne jedes Zutun des Autors, völlig unabhängig von der medialen Art des Werks und der Art seiner Veröffentlichung, zum Tragen kommen. Dies gilt demnach auch uneingeschränkt für Netzpublikationen. Es reicht also nicht, ein Werk für Jedermann im Netz sichtbar – oder weiter gehend auch zum *download* – bereitzustellen, um Dritten legale Verwendungsmöglichkeiten und -rechte einzuräumen.

### ***Rechtssicherheit für Autoren und Nutzer***

Bis jedoch der erste Weg, nämlich die Änderung des Urheberrechts, zum Erfolg führt, sollten *Open Access*-Werke nur mit einer Lizenz versehen publiziert werden. Dabei hat die Lizenz bestimmte Kriterien zu erfüllen. Sie muss, um auch in Deutschland für Jedermann rechtsverbindlich zu sein – und das ist bei den wenigsten der über 30 allein für den *Content*-Bereich (der Softwarebereich ist hier nicht eingeschlossen) zur Verfügung stehenden Lizenzen der Fall –, an das nationale (hier deutsche) Urheberrecht angepasst und in deutscher Sprache formuliert sein. Um den unterschiedlichen Wünschen der Autoren bezüglich der an die Öffentlichkeit abzugebenden bzw. der beim Autor verbleibenden Autorenrechte zu entsprechen, sollte es darüber hinaus verschiedene Varianten der Lizenz geben.

---

<sup>7</sup> Gerd Hansen schlägt vor, das Urheberrecht dahingehend zu erweitern, dass Autoren ein unabdingbares *Zweitveröffentlichungsrecht* zusteht, um wissenschaftliche Beiträge aus überwiegend öffentlich geförderter Lehr- oder Forschungstätigkeit auf eigenen Web-Seiten, Instituts- oder Archivservern zu nicht kommerziellen Zwecken nach OA-Prinzipien verfügbar machen zu können. Dies allerdings erst nach einer 6-monatigen Frist, in der den Verlagen das exklusive Veröffentlichungsrecht zusteht [www.heise.dnewsticker/meldungen/print59496](http://www.heise.dnewsticker/meldungen/print59496) .

T. Pflüger und D. Ertmann gehen mit ihrem Vorschlag noch weiter, indem sie für Wissenschaftler im öffentlichen Dienst eine *Anbietungspflicht* vorschlagen. Wissenschaftler hätten demnach das von ihnen zur Veröffentlichung vorgesehene Werk zuerst der Institution, der sie angehören, zur Veröffentlichung im institutseigenen Verlag oder auf dessen Server anzubieten. Dies verbunden mit dem Recht, das Werk auch kommerziellen Verlagen anbieten zu können <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/2004/1337/> .

- Zum einen muss einem juristischen Laien – und das dürfte der Großteil der angesprochenen Autoren und Nutzer sein – der Sachverhalt, also Rechte und Pflichten, die sich aus der Nutzung eines lizenzierten Werks ergeben, klar vermittelt werden.
- Zum anderen muss der Lizenztext juristisch einwandfrei formuliert sein, so dass im Falle von Rechtsstreitigkeiten – die ja durch die Lizenzierung gerade vermieden werden sollen, aber nicht auszuschließen sind – kein Auslegungsspielraum besteht.
- Zum dritten sollte der Lizenzinhalt (kodiert, also nicht notwendigerweise der Text selbst) auch in maschinell lesbarer Form vorliegen, um mit dem Werk verlinkt werden zu können. Damit können lizenzrelevante Parameter maschinell indexiert werden. Es wird dadurch ein gezieltes Suchen nach OA-Publikationen mit den gewünschten Freiheiten möglich.
- Nicht zuletzt sollten die Metadaten der Werke ebenfalls in maschinenlesbarer Form und DC-standardkonform erfasst und der Publikation beigelegt werden.

Hinsichtlich Flexibilität und Autonomie im Umgang mit den Autorenrechten sowie Rechtssicherheit für Autoren und Nutzer zeigen sich die *Creative Commons*-Lizenzen für *Open Access* als hervorragend geeignet. Dies ist sicherlich ein Grund für deren große Akzeptanz im Wissenschafts- sowie auch im kreativ-künstlerischen Bereich. Mehr als 17 Mio. (Stand Mitte 2005) Werke wurden bisher damit ausgezeichnet.

Anleitungen für den praktischen Einsatz der CC-Lizenzen finden sich zusammen mit allgemeinem Informationsmaterial auf dem ausgestellten Poster ([http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/cc/cc\\_poster\\_150405\\_klein.pdf](http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/cc/cc_poster_150405_klein.pdf)) und unter: <http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/People/JB/#download>.

### ***Freiheitsgrade der Creative Commons-Lizenzen***

Grundsätzlich ist jedem die Vervielfältigung und Verbreitung<sup>8</sup> CC-lizenzierter Werke erlaubt, hierin sind die Lizenzen völlig OA-konform. Hinzu kommt das Recht der öffentlichen Aufführung, sind doch die CC-Lizenzen gleichermaßen für Autoren wie Kulturschaffende konzipiert. Mit diesen Rechten ist die Verpflichtung verbunden, den Urheber (Autor, Komponist, Künstler ...) zu nennen, einen Hinweis auf die Fundstelle (bei Netzpublikationen also einen URI, vorzugsweise als URN oder DOI, weniger als flüchtigen URL) anzugeben sowie einen Hinweis (i.A. einen Link) auf die Lizenz (-variante, dazu weiter unten) in einer der technischen Verbreitungsform des Werks

---

<sup>8</sup> Hierzu gehört auch die Vervielfältigung und Verbreitung in einem vom Original abweichenden Format. So darf ein vom Autor im digitalen Format (z.B. eine Netzpublikation) veröffentlichtes Werk durchaus auch in analoger Form, also gedruckt, verbreitet werden. Übersetzungen in andere Sprachen hingegen sind per se nicht erlaubt. An einer eigenen Lizenzvariante für Übersetzungen wird gearbeitet.

angemessenen Weise<sup>9</sup> einzufügen. In der aktuellen Version der CC-Lizenzen kann anstelle des Urhebers oder zusätzlich dazu eine (Förder-) Institution oder ein (Gemeinschafts-) Projekt angegeben werden. Die letztere Möglichkeit trägt der in elektronischen Räumen zunehmenden Praxis des kollaborativen Arbeitens, z.B. in Wikis, Rechnung. Der Lizenzgeber hat die Wahl, weitere, ihm durch das Urheberrecht garantierte Rechte an die Öffentlichkeit zurückzugeben. Dazu gehören das Recht der kommerziellen Verwertung und die Möglichkeit, neben der wörtlichen Weitergabe auch Derivate (abgeleitete Werke, Bearbeitungen durch Dritte) und deren Verbreitung zu gestatten, wobei für den letzteren Fall dies mit den Auflagen verbunden werden kann, die so entstandenen Werke nur unter den Lizenzbestimmungen der Originalarbeit zu verbreiten und / oder dabei – dies im Widerspruch zur ursprünglichen Forderung – die Namensnennung des Urhebers der Originalarbeit zu unterlassen. Mit den genannten Lizenzgrundelementen Namensnennung, kommerzielle Verwertung, Verbreitung von Derivaten ggf. mit der Verpflichtung, die Lizenz des Originals beizubehalten, lassen sich sechs Lizenzvarianten formulieren. Diese Lizenzierung ist unwiderruflich, d.h. einmal per Lizenz abgetretene Rechte können nachträglich nicht mehr eingefordert werden. Hingegen ist eine Relizenzierung mit geringeren Rechtsvorbehalten durchaus möglich.

### ***Lizenzgenerierung und -format***

Über ein intuitiv zu bedienendes Web-Interface kann unter der Web-Adresse [www.creativecommons.org/licenses](http://www.creativecommons.org/licenses) mit wenigen Mausklicks eine den Wünschen des Urhebers gerecht werdende Lizenzvariante (siehe vorangehender Absatz) generiert werden. Dazu gehört auch die Wahlmöglichkeit für die der Lizenz zu Grunde liegende Juristikaion, wobei über interne Abfrage der Web-Browser-Einstellung die jeweilige Ländervariante<sup>10</sup> vorgeschlagen wird. In einem Arbeitsgang können auf derselben Web-Seite zusätzlich Metadaten zum Werk erfasst werden, die dann zusammen mit der Lizenzinformation im „Dreierpack“ dem Autor zur Integration in sein Werk zur Verfügung gestellt werden. Dieser „Dreierpack“ selbst ist abhängig vom Format der zu lizenzierenden Arbeit entweder ein zur Auszeichnung von Web-Seiten und XML-/html- Dokumenten geeignetes html-Code-Fragment oder eine XMP-Datei, geeignet zur Auszeichnung von pdf-/ Photoshop-/... Dokumenten. Für die Auszeichnung von Audiodateien im MP3-Format steht eine spezielle Schnittstelle (<http://ccmixter.org/>) zur Verfügung. Im Werk sind nach der Einbindung URLs auf (1.) einen allgemein verständlichen Text, der die gewählten Verpflichtungen und Rechte der Lizenzvariante erläutert, (2.) die juristische Formulierung der Lizenzbestimmungen und (3.) die maschinenlesbaren Metadaten enthalten. Die CC-Lizenz wird so integraler Bestand-

---

<sup>9</sup> Sichtbarer Hinweis bei Druckmedien, eingebettete Metadaten bei digitalen Formaten, ID-Tags bei MP3-kodierter Musik, ...

<sup>10</sup> Derzeit liegen die CC-Lizenzen in 21 an das nationale Urheberrecht angepasste Fassungen vor, an weiteren Anpassungen wird im Rahmen des *iCommons*-Projekts gearbeitet. Diese Anpassung ist ein weiteres Merkmal, das die CC-Lizenzen von anderen *content*-orientierten Lizenzen abhebt.

teil des Werks, auch ohne dass der Lizenztext selber darin enthalten ist<sup>11</sup>. Durch die direkte Einbettung der Metadaten in das Werk hingegen eröffnen sich – das *Semantic Web* antizipierend – Möglichkeiten für die maschinelle Verarbeitung, die weit über einfache Suchfunktionen hinausgehen. Wird das Werk anschließend elektronisch signiert (siehe folgender Abschnitt), kann weder Werk noch Lizenz geändert werden, ohne dass dies durch eine als ungültig gekennzeichnete Signatur sichtbar wird.

Um den Anforderungen spezieller Klassen / Genres (Wissenschaft, Lehre, Musikszene, Dritte Welt, ...) gerecht zu werden, wurde neben der hier erläuterten allgemeinen (*generic*) CC-Lizenz eine Reihe speziell darauf abgestimmter Lizenzen entwickelt, die ebenfalls über die oben genannte Web-Seite generiert werden können.

### ***Urheberschaft, Werkauthentizität und Publikationsdatum***

Es zeigt sich jedoch, dass selbst im Umgang mit lizenzierten *Open Access*-Dokumenten die folgenden, im wissenschaftlichen Umfeld besonders relevanten Fragen nicht oder nur unzulänglich mit der notwendigen Sicherheit beantwortet werden:

- Wer ist der Autor / Urheber eines Werks (Authentizität)?
- Ist das vorliegende Werk unversehrt (Integrität)?
- Wann wurde das Werk öffentlich gemacht, bzw. welche Version des Werks liegt vor?

Antworten auf diese Fragen könnten vorzugsweise<sup>12</sup> durch eine digitale Signatur des Werks gegeben werden. Durch die Signatur wird ein eindeutiger Bezug des signierten Werks zum Signierenden (in der Regel dem Autor, ersatzweise einer Registrierungsautorität) hergestellt. Die Signatur enthält einen vom Werk abgeleiteten verschlüsselten hashcode, der jede Veränderung am Werk nach dessen Signierung zuverlässig anzeigt. Bei der Signierung wird zudem ein Zeitstempel generiert und in die Signatur eingebunden. Signaturen nach dem X.509-Standard sind – liegt ein entsprechend fortgeschrittenes oder qualifiziertes Zertifikat zu Grunde und entspricht die verwendete Signiereinrichtung den Vorgaben – signaturgesetzkonform und damit rechtsverbindlich.

### ***Zusammenfassung***

Um Rechtssicherheit zu erlangen, und somit Autoren wie Nutzern einen sorgenfreien Umgang mit den OA-publizierten Werken zu ermöglichen, zeigt es sich, dass *Open*

---

<sup>11</sup> Auch hierin unterscheiden sich die CC-Lizenzen von andern *Open Content/Source*-Lizenzen.

<sup>12</sup> Der vorgeschlagene Einsatz von DRM-Systemen für diesen Zweck [http://www.indicare.org/tiki-read\\_article.php?articleId=92](http://www.indicare.org/tiki-read_article.php?articleId=92) bis articleId=95, =98 und =106 bis =108 ist u.E. nicht mit den *Open Access*-Prinzipien vereinbar bzw. konform. Der ebenfalls vorgeschlagenen Verwendung digitaler Wasserzeichen für diese Zwecke fehlt die rechtliche Relevanz.

Access-Publikationen einer den genannten Ansprüchen genügenden Lizenzierung bedürfen, und die so ausgezeichneten Werke digital zu signieren sind.